

4. Februar 2005
Seite 10 – Nr. 2/2005

Management

Pflegeeinrichtungen

Achtung Umsatzsteuer!

Pi (wi) – Die Kassen der Kommunen, der Länder und des Bundes sind nicht gerade prall gefüllt, und so verwundert es nicht, dass das eine oder andere Finanzamt bei ambulanten Pflegeeinrichtungen in Sachen Umsatzsteuer genau hinsieht. Diese und die weitere Tatsache, dass die unterschiedlichsten Wissensstände in den Pflegeeinrichtungen bestehen, ist Grund genug, genau in das **Umsatzsteuergesetz** (UStG) zu schauen.

Zunächst gilt es, nach **umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Umsätzen** zu unterscheiden. Hierzu gibt der § 4 Nr. 16 UStG genauen Aufschluss: „Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: Die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung sowie der Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze, wenn ...

e) bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens 40 vom Hundert der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind.“

Danach ist zu prüfen, **in welcher Höhe** umsatzsteuerpflichtige Umsätze getätigt werden. Damit befasst sich der § 19 UStG:

„Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.“

Vorsicht bei Zusatzleistungen

Von der Umsatzsteuer sind demnach also nur mit der Pflege eng verbundene Umsätze befreit. Diese Formulierung lässt Spielraum zur Interpretation, sie sollte aber bei allen Überlegungen zur Schaffung von Zusatzleistungen zugrunde gelegt werden. Die Umsätze aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Produkten, die also nicht mit der Pflege eng verbunden sind (Friseur, Fußpflege, Begleitservice, Essen auf Rädern, Nahrungsergänzungsmittel, Ernährungsberatung und vieles mehr) sind demnach umsatzsteuerpflichtig.

4. Februar 2005
Seite 11 – Nr. 2/2005

Management

Pflegeeinrichtungen II

Vorsicht: Geldwerter Vorteil

Geldwerter Vorteil aus privat genutztem Firmeneigentum sind Umsätze, die ebenfalls umsatzsteuerpflichtig sind. Das gängigste Beispiel hierfür sind PKWs. Das gleiche gilt jedoch für alle Arten des Sachbezuges wie die Privatnutzung des Telefons, des Computers, des Internetzugangs und so weiter. Hier ist unbedingt zu beachten: Wenn die Mitarbeiter ein Kraftfahrzeug auch privat nutzen, ist in einigen Pflegediensten die 17.500,- Euro-Jahresgrenze schnell erreicht!

Vorsicht: Privatanteile

Nach § 4 Nr. 16 Abs. e UStG sind die mit der Pflege eng verbundene Umsätze aber nur dann befreit, wenn mindestens 40 Prozent der Fälle (abgerechnete Patienten) von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. Sprich: Bei mindestens 40 Prozent der abgerechneten Patienten muss der Umsatzanteil mindestens zu 51 Prozent von den Kassen oder dem Sozialamt getragen werden. Hat ein Pflegedienst also eine sehr hohe Zahl an Patienten, die den Großteil der Pflege selbst bezahlen (zum Beispiel ambulant betreute Wohngruppen), sind auch die Pflegeumsätze umsatzsteuerpflichtig. Das hingegen wird die allermeisten Pflegedienste nicht betreffen. Grundsätzlich gilt es für jeden Pflegedienst zu überprüfen, ob er umsatzsteuerpflichtige Umsätze generiert, und wenn ja, ob diese die Grenze von 17.500 Euro im Jahr überschreiten. Wenn nicht, ist Entwarnung zu geben.

Grundsätzlich gilt aber auch, dass die Umsatzsteuer auch immer nur für die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze abzuführen ist, nicht für die umsatzsteuerfreien. Ein Pflegedienst kann also pflichtige und freie Umsätze nebeneinander generieren.

Gründung eines zweiten Unternehmens kann Sinn machen

Mit der Umsatzsteuerpflicht geht auch der Vorsteuerabzug umher. Hierbei kann es jedoch zu Problemen kommen, wenn nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ob das angeschaffte Gut oder die verursachten Kosten mit den freien oder pflichtigen Umsätzen einhergehen. Beispiel: Ein Pflegedienst erbringt umsatzsteuerfrei Pflege und umsatzsteuerpflichtig Essen auf Rädern. Nun schafft der Pflegedienst einen Computer an. Wie viel Prozent des Computers (also auch der Vorsteuer) entfallen nun auf die pflichtigen und wie viel auf die freien Umsätze? Sollte hier eine prozentuale Verteilung vorgenommen werden, so ist das in den meisten Umsatzsteuerprüfungen ein Anlass für heftige Diskussionen.

Bei Umsatzsteuerpflicht sollte generell geprüft werden, ob die Gründung eines zweiten Unternehmens, welches umsatzsteuerpflichtige Umsätze generiert, nicht mehr Sinn macht.

Fragen zum Thema: Unternehmensberatung Ralph Wissgott, www.uw-b.de